

Aktenzeichen:
11 O 17/25 KfH



Landgericht Heidelberg

Im Namen des Volkes

Teilanerkennnis- und Schluss-Urteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertreten durch d. Vorstand [REDACTED]
[REDACTED] Maulinenstraße 47, 70178 Stuttgart
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:
[REDACTED]

gegen

SRT Friedrich GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, [REDACTED]
[REDACTED], Heidenäckerstraße 28, 69207 Sandhausen
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
[REDACTED]

wegen Unterlassung

hat das Landgericht Heidelberg - 11. Kammer für Handelssachen - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED] den Handelsrichter [REDACTED] und den Handelsrichter [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27.08.2025 für Recht erkannt:

1. Der Beklagten wird untersagt, mit Verbrauchern Dienstleistungsverträge über eine Leckortung im Fernabsatz abzuschließen oder abschließen zu lassen, ohne den Verbraucher über das diesem zustehende Widerrufsrecht zu belehren, wie geschehen gegenüber

Herrn [REDACTED] gemäß Anlage K 2.

2. Der Beklagten wird untersagt, Verbrauchern die Erbringung einer entgeltlichen Leckortung anzubieten oder anbieten zu lassen, wie geschehen gegenüber Herrn [REDACTED] gemäß Anlage K 2, ohne den Gesamtpreis anzugeben, sondern lediglich einen Nettopreis „zuzüglich MwSt.“.
3. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffern 1 und 2 ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.
4. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus p. a. seit 24.04.2025 zu bezahlen.
5. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 1/3 und die Beklagte 2/3.
6. Das Urteil ist in Ziffer 1 und 2 gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 40.000,00 € vorläufig vollstreckbar. Im Übrigen ist das Urteil gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 60.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger ist eine qualifizierte Einrichtung gemäß §§ 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG, 3, 4 UKlaG. Die Beklagte ist im Bereich der Bausanierung tätig und bietet in diesem Zusammenhang auch Verträge über eine (Wasser-) Leckageortung an.

Die Beklagte erhielt einen Auftrag von Herrn [REDACTED] aufgrund eines Angebots vom 30.12.2024. Auf diesem Angebot war die Beklagte mit „SRT Friedrich GmbH, Heidenäckerstraße 28, 68207 Sandhausen“ bezeichnet. Vertretungsberechtigte Personen und eine Handelsregisternummer

waren nicht angegeben. Die Beklagte stellte sodann eine Schlussrechnung vom 20.01.2025 (Anlage K 3). Auf der Rechnung war die Beklagte als SRT Friedrich GmbH, Heidenäckerstraße 28, 68207 Sandhausen mit den Geschäftsführern [REDACTED] angegeben. Weiterhin war auf der Rechnung vermerkt: „Amtsgericht Heidelberg, HRB 34726.“ Tatsächlich ist die Beklagte beim Amtsgericht Mannheim unter der HRB-Nummer 334726 eingetragen.

Der Kläger ist der Ansicht, die Beklagte sei gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 DDG verpflichtet, den Vertretungsberechtigten sowie das Handelsregister und die Handelsregisternummer der Beklagten anzugeben. Das Verhalten der Beklagten verstoße weiterhin gegen § 5 b Abs. 1 UWG und es liege eine Irreführung über die Identität des Unternehmens nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 UWG vor. Schließlich sei die Beklagte auch gemäß Art. 246a § 1 Nr. 2 EGBGB verpflichtet, im Fernabsatz ihre HRB-Nummer korrekt anzugeben.

Der Kläger hält es für gerechtfertigt, dass er zeitgleich zweimal die Abmahnkosten in Höhe von 243,51 € angefordert habe, weil es sich einmal um ein Verbandsklageverfahren nach dem UklG handle, das erstinstanzlich den Oberlandesgerichten zugewiesen sei, und andererseits um ein Verfahren nach dem UWG, das erstinstanzlich in der Regel bei den Landgerichten verhandelt werde.

Der Kläger wendet sich weiterhin gegen eine fehlende Widerrufsbelehrung auf dem nach telefonischer Kontaktaufnahme übersandten Angebot sowie gegen die Preisangaben der Beklagten.

Der Kläger beantragt:

1. Der Beklagten wird untersagt, mit Verbrauchern Dienstleistungsverträge über eine Leckortung im Fernabsatz abzuschließen oder abschließen zu lassen, ohne den Verbraucher über das diesem zustehende Widerrufsrecht zu belehren, wie geschehen gegenüber Herrn [REDACTED] gemäß Anlage K 2.
2. Der Beklagten wird untersagt, Verbrauchern die Erbringung einer entgeltlichen Leckortung anzubieten oder anbieten zu lassen, wie geschehen gegenüber Herrn [REDACTED] gemäß Anlage K 2, ohne den Gesamtpreis anzugeben, sondern lediglich einen Nettopreis „zuzüglich MwSt. “.
3. Der Beklagten wird untersagt, Verbrauchern eine entgeltliche Leckortung anzubieten oder anbieten zu lassen, ohne den Vertretungsberechtigten anzugeben, wie geschehen gemäß Anlage K 2,

und/oder

ein Handelsregister anzugeben, in das das Unternehmen nicht eingetragen ist, wie geschehen gemäß Anlage K 3, und/oder

eine HRB-Nummer anzugeben, unter der das Unternehmen nicht eingetragen ist, wie geschehen gemäß Anlage K 3.

4. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

5. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus p. a. seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte hat die Klageanträge Ziffer 1 und 2 anerkannt und beantragt im Übrigen,

die Klage abzweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, § 5 DDG sei nicht einschlägig, weil sie keine digitalen Dienste anbiete, sondern die Durchführung von Leckageortungen. Bei den Vertretungsverhältnissen und den Handelsregisterangaben handle es sich auch nicht um wesentliche Informationen im Sinne des § 5b UWG oder um eine Identitätstäuschung im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 3 UWG:

Auch die Abmahnkosten könne der Kläger nicht erstattet verlangen, weil er die Beklagte mit Schreiben vom 17.02.2025 wegen eines Verstoßes gegen das AGB-Recht abgemahnt und ebenfalls eine Abmahngebühr von 243,51 € geltend gemacht habe.

Entscheidungsgründe

Soweit das Urteil Anerkenntnisurteil ist (Tenor Ziffer 1 und 2), ergeht es ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe allein aufgrund des Anerkenntnisses (§§ 307, 313b ZPO).

Im Übrigen ist die Klage zulässig und teilweise begründet.

1. Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Unterlassung des Angebots einer entgeltlichen Leckortung, ohne den Vertretungsberechtigten anzugeben wie geschehen in Anlage K 2.

1. Ein derartiger Anspruch ergibt sich nicht aus §§ 8 Abs. 1, 3, 3a UWG, 5 Abs. 1 Nr. 1 DDG. Danach haben Diensteanbieter für geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene digitale Dienste diese Information, die leicht erkennbar und unmittelbar erreichbar sein müssen, ständig verfügbar zu halten. Die Beklagte erbringt aber keine digitalen Dienste. Darunter versteht man gemäß Artikel 1 Abs. 1 b der RL (EU) 2015/1535 eine ohne gleichzeitige physische Anwesenheit der Vertragspartner erbrachte Dienstleistung, die mittels Geräten für die elektronische Verarbeitung auf individuelle Anforderung erbracht wird. Das ist bei der von der Beklagten angebotenen Dienstleistung der Leckageortung nicht der Fall. Das Vertragsformular Anlage K 2 fällt daher nicht unter die Informationspflichten des § 5 DDG und musste die Angabe eines Vertretungsberechtigten nach dieser Vorschrift nicht enthalten.

2. Eine Pflicht zur Nennung eines Vertretungsberechtigten ergibt sich auch nicht aus §§ 5 a, 5 b Abs. 1 Nr. 2 UWG. Danach gelten als wesentliche mitzuteilende Umstände solche über die Identität und Anschrift des Unternehmens. Darunter fällt nicht die Angabe eines organschaftlichen Vertreters, etwa des Geschäftsführers einer GmbH (Köhler/Feddersen in Köhler/Feddersen, UWG, 43. Auflage 2025, § 5 b UWG rn. 2.33). Das Unternehmen der Beklagte ist mit korrektem Namen und korrekter Anschrift in Anlage K 2 angegeben. Dies genügt grundsätzlich zur Identifizierung und späteren Rechtsverfolgung. Bei der Erhebung einer Klage muss nach ständiger Rechtsprechung der Name des Geschäftsführers nicht angegeben werden. Dass die Beklagte unter der von ihr angegebenen Anschrift nicht erreichbar wäre, ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

3. Eine Unterlassungspflicht ergibt sich zudem nicht aus §§ 8 Abs. 1, 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 UWG. Die Vorschrift umfasst irreführende geschäftliche Handlungen. In Abgrenzung zu § 5 a UWG, der Irreführungen durch Unterlassen erfasst, steht in § 5 UWG aktives Tun im Vordergrund des Geschehens. Die Beklagte hat aber die Angabe des Geschäftsführers gerade unterlassen, was grundsätzlich unter § 5 a UWG fällt, der aber, wie oben ausgeführt, nicht greift. Im Übrigen ist das Fehlen der Angabe einer vertretungsberechtigten Person auch im Rahmen des § 5 UWG keine Täuschung über die Identität des Unternehmens.

4. Auch Art. 246 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB i. V. m. § 312 a BGB verlangt nicht die Angabe einer vertre-

tungsberechtigten Person.

5. Eine Unterlassungspflicht ergibt sich schließlich auch nicht aus §§ 8 Abs. 1, 3, 3a UWG, 35a GmbHG. § 35a GmbHG fordert zwar auf Geschäftsbriefen jeglicher Art die Angabe aller Geschäftsführer. Die Vorschrift soll den Geschäftspartnern einige wichtige Informationen vermitteln und ihnen die Einholung registergerichtlicher Informationen ermöglichen. Daher stellt sie eine Marktverhaltensregelung im Interesse der Marktteilnehmer dar. Allerdings ist ein Verstoß regelmäßig nicht geeignet, die Interessen der Mitbewerber, Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer spürbar zu beeinträchtigen (Köhler/Odörfer in Köhler/Feddersen, aaO, § 3a UWG Rn. 1.304). Dass dies hier ausnahmsweise anders zu beurteilen wäre, ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

II. Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Unterlassung der Angabe eines Handelsregisters, in das die Beklagte nicht eingetragen ist, wie geschehen in Anlage K 3, aus §§ 8 Abs. 1, 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 UWG. In der Angabe des Amtsgerichts Heidelberg statt des Amtsgerichts Mannheim als Registergericht liegt bereits keine irreführende Handlung. Es handelt sich zwar um eine objektiv unwahre Angabe. Sie ist aber nicht zur Täuschung geeignet. Für Marktteilnehmer, die diese Angabe überprüfen, wird ohne Weiteres ersichtlich sein, dass die Handelsregister in Baden-Württemberg nunmehr zentral bei vier Amtsgerichten geführt werden und daher die Beklagte nicht mehr beim Amtsgericht Heidelberg, sondern beim Amtsgericht Mannheim zu verorten ist.

Ein Anspruch ergibt sich ebenfalls nicht aus §§ 3a, 35a GmbHG, weil jedenfalls die Interessen der Mitbewerber, Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer aufgrund der leichten Aufklärbarkeit der falschen Angabe nicht spürbar beeinträchtigt sind.

III. Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Unterlassung der Angabe einer HRB-Nummer, unter der die Beklagte nicht eingetragen ist, wie geschehen gemäß Anlage K 3, aus §§ 8 Abs. 1, 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 UWG. Auch insoweit handelt es sich zwar um eine unwahre Angabe. Es ist aber weder ersichtlich, dass diese zur Täuschung geeignet ist, noch dass sie geeignet ist, den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Eine Täuschung könnte nur vorliegen, wenn aufgrund der falschen Handelsregisternummer Verwechslungsgefahr mit einem ande-

ren Unternehmen bestünde und insoweit eine Identitätstäuschung vorläge. Dazu ist allerdings nichts vorgetragen. Zudem ist nicht zu erwarten, dass Verbraucher oder sonstige Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Handlung veranlasst werden, die sie sonst nicht getroffen hätten. Marktteilnehmer, die die Handelsregisternummer der Beklagten überprüfen und feststellen, dass sie darunter nicht eingetragen ist, könnten sich allenfalls geneigt sehen, mit der Beklagten keine Geschäfts abzuschließen, also gerade keine geschäftliche Entscheidung zu treffen.

Ein Anspruch ergibt sich ebenfalls nicht aus §§ 3a, 35a GmbHG, weil jedenfalls die Interessen der Mitbewerber, Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer nicht spürbar beeinträchtigt sind. Die Angabe der falschen Handelsregisternummer wirkt sich allenfalls zum Schaden der Beklagten selbst aus, weil potentielle Kunden sich veranlasst sehen könnten, von Geschäften mit der Beklagten abzusehen.

IV. Die Androhung von Ordnungsmitteln erfolgte nach § 890 ZPO.

V. Der Kläger hat gegen die Beklagten einen Anspruch auf Erstattung von Abmahnkosten in Höhe von 243,51 € aus § 13 Abs. 3 UWG. Die Abmahnung war in der Sache berechtigt. Gegen die Höhe der Abmahnkosten hat die Beklagte keine Einwendungen erhoben. Die Abmahnung bzw. Geltendmachung der Ansprüche aus § 8 UWG war auch nicht rechtsmissbräuchlich. Insbesondere liegt kein Fall des Rechtsmissbrauchs nach § 8 c Abs. 2 Nr. 6 UWG vor. Danach ist eine rechtsmissbräuchliche Geltendmachung von Ansprüchen im Zweifel anzunehmen, wenn mehrere Zuwiderhandlungen, die zusammen hätten abgemahnt werden können, einzeln abgemahnt werden. Von dieser Vorschrift sind allerdings nur Fälle erfasst, in denen kerngleiche Wettbewerbsverstöße ohne sachlichen Grund mehrfach abgemahnt werden (Feddersen in Köhler/Feddersen, UWG, 43. Auflage 2025, § 8c UWG Rn. 28). Ein sachlicher Grund liegt vor, wenn verschiedenartige Ansprüche in mehreren Abmahnungen geltend gemacht werden, während ein missbräuchliches Verhalten bei einer Mehrfachverfolgung nur vorliegt, wenn einheitliche, gleichartige oder ähnlich gelagerte Wettbewerbsverstöße in getrennten Verfahren verfolgt werden (OLG Köln, Urteil vom 02.07.2010, 6 U 19/10 - VuR 2011, 155, 156; BGH, Urteil vom 22. 10. 2009 - I ZR 58/07 - GRUR 2010, 454, 455). Hier hat der Kläger in ihrer Zielrichtung verschiedenartige Ansprüche in getrennten Verfahren geltend gemacht, nämlich einerseits Unterlassungsansprüche wegen der Verwendung bestimmter allgemeiner Geschäftsbedingungen nach § 1 UkaG und andererseits wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche nach dem UWG. Dies geht einher mit der Zuständig-

keit unterschiedlicher Eingangsgerichte, nämlich des Oberlandesgerichts gemäß § 6 UKlaG und der Kammer für Handelssachen am Landgericht nach § 95 Abs. 1 Nr. 5 GVG. Die Mehrfachabmahnung ist daher nicht zu beanstanden (so auch OLG Köln, aaO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 709 Satz 1 und 2 ZPO. Der Streitwert wurde gemäß § 51 Abs. 2 GKG wie folgt festgesetzt: Klageantrag Ziffer 1: 20.000,00 €; Klageantrag Ziffer 2: 20.000,00 €; Klageantrag Ziffer 3: 20.000,00 €. Dabei wurde berücksichtigt, dass das Interesse von Verbrauchern, die von dem Kläger hier vertreten werden, an korrekten Angaben zum Widerrufsrecht, zum Preis und zur Identität eines Unternehmens regelmäßig höher zu bewerten ist als das Interesse von Mitbewerbern (vgl. OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 04.08.2011 - 6 W 70/11 - BeckRS 2011, 21519).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Heidelberg
Kurfürsten-Anlage 15
69115 Heidelberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die

Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Erstatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.



Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Handelsrichter

Handelsrichter

